

schärfsten Todesstrafe wegen Plagiums an Freien — Sklaven vor die bestiae, freie Täter später den Gladiatoren zur Tötung (Breviar Cod. Theod. IX, 14 ad legem Fabiam = Cod. Theod. IX, 18, entsprechend Cod. Iust. 9, 20 c. 16 a. 315). Die betr. Bestimmung des Euricianus ist, wie gesagt, unbekannt, doch war diesem der Tatbestand des Freien-Plagiums geläufig (vgl. Euric. 290); die Antiqua hat den Euricianus offenbar in den Grundsätzen über das plagium stark überarbeitet. Man wird es als möglich, jedoch keineswegs als sicher betrachten können, dass das westgotische, vom römischen Recht formell obenhin beeinflusste Recht vom Freien-Plagium auf den prozessualischen Satz der Lex Salica 39, § 2 des B-Textes:

Si quis hominem ingenuo plagiaverit et probatio certa non fuit sicut pro occiso iuratores donet: si iuratores non potuit invenire, . . 200 sol. culp. iud.

eingewirkt hat¹. Vielleicht hat dementsprechend der Euricianus im gleichen Zusammenhang eine Norm auch über den Versuch des Sklavenplagiums gehabt, die der eben angeführten Stelle vorausging. Wenigstens stehen in der Lex Visig. (VII, 3 § 1 — 2) vor der Freien-Plagium-Stelle zwei Gesetze Recceswinths und Chindaswinths vom vollendeten Sklavenplagium, welche an Stelle eines älteren Textes getreten sein werden. Der Versuch ist zudem im Westgotischen Recht ziemlich entwickelt gewesen² und die Antiqua gebraucht bei der versuchten Tötung ebenfalls den Ausdruck: voluerit zur Bezeichnung des Versuchs (VI, 4, 6 percutere aliquem voluerit). Immerhin wäre der Fortfall des Plagium-Versuchs in der Antiqua bzw. in der Lex Visig. auffallend und jedenfalls ist ein Zusammenhang nicht sicher, selbständige germanische Entwicklung der Versuchsstrafe in der Salica hier denkbar. Wie dem auch sei, römischer direkter oder indirekter Einfluss ist für tit. 39 Lex Salica möglich³, und wie es sich damit auch für § 1 verhält, jedenfalls behandelt dieser den Versuch des Sklavenplagiums und nicht das vollendete Delikt. Schon C hat dann das voluerit gestrichen und sagt nur sollicitaverit, hat also einen undeutlichen Ausdruck, denkt jedoch dabei trotzdem an den Versuch, das ergibt sich aus der Beibehaltung der 15 sol.

wird dieses zur Konservierung des Tötungsrechts beigetragen haben. Von Rezeption des Rechtssatzes kann freilich keine Rede sein. Es handelt sich um formale Anpassung.

1) Die Zahlung des Wergeldes für Verknechtung eines Freien ist gemeingermanisch. 2) Dahn l. c. S. 148. 3) Vgl. Geffcken ad h. t. und die dort angegebene Literatur.